

Stellungnahme
Wien, 13. November 2008



Stellungnahme der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien (HTU) zur Änderung des Universitätsgesetzes 2002 durch BGBl. I Nr. 134/2008

Seitens der HTU wird die zumindest teilweise Abschaffung der Studienbeiträge begrüßt. Die Gesetzesänderung erleichtert vielen Studentinnen und Studenten den finanziellen Semesteranfang. Sie wirkt damit auf den Hochschulzugang barrieresenkend. Hervorzuheben ist auch der Wegfall der doppelten Studiengebühren für ausländische Studierende, damit ist zumindest ein Teil der Ungleichbehandlung für ausländische Studierende Vergangenheit.

Die Möglichkeit, sogenannte Toleranzsemester in den nächsten Studienabschnitt mitzunehmen, ist für Diplom-Studierende begrüßenswert, verfehlt allerdings die Realität aller Studierenden in Bachelor- und Masterstudien. Es sind bereits die meisten Studien in Österreich auf Bachelor- und Masterstudien umgestellt, die nicht in Abschnitte unterteilt sind. Daher wäre eine Mitnahme von Toleranzsemestern in weiterführende Studien (z.B. nach dem Bachelorabschluss ins Masterstudium) sinnvoll.

Die Tatsache, dass die Zeit während des Präsenz- und Zivildienstes nicht auf die vorgesehene Studienzeit angerechnet wird, stellt eine positive Änderung dar. Damit stehen Studierende nicht mehr vor der finanziell weitreichenden Entscheidung, ob sie sich für diese Semester beurlauben lassen müssen. Durch die neue Regelung können sie in verringertem Maße ihr Studium weiterführen, was sich studienverkürzend auswirkt.

Betreffend die Situation von Studierenden, die mehrere Studien betreiben, kann die Gesetzesänderung so ausgelegt werden, dass kein Studienbeitrag zu entrichten ist, solange man in allen inskribierten Studien in Toleranzzeit studiert. Eine breite Bildung und Verknüpfung von z.B. nicht fachverwandten Studien ist in Wirtschaft und Forschung sehr angesehen und gefordert (z.B. Technik und Wirtschaft). Gerade diese Studierenden überziehen naheliegenderweise die einzelnen vorgesehenen Studiendauern jedoch. Somit würden FachwissenschaftlerInnen gegenüber multidisziplinären AbsolventInnen bevorzugt, was nicht im Sinne des Wirtschafts- und Forschungsstandortes ist. Die ebenfalls mögliche Auslegung der Gesetzesänderung, dass kein Studienbeitrag zu entrichten ist, solange Studierende in zumindest einem Studium in der Toleranzzeit liegen, wäre den Studierenden gegenüber fairer und ist demnach die von der HTU vertretene.

Der Erlass der Studiengebühren für durch Krankheit oder Schwangerschaft am Studium gehinderte Studierende ist begrüßenswert. Allerdings hilft der Absatz in der momentanen Form nur Studierenden, die bereits die vorgesehene Zeit für den Studienabschnitt überschritten haben. Noch besser wäre eine Regelung, die es erlaubt, die vorgesehene Studienzeit zu verlängern, wenn der Fall von Krankheit oder Schwangerschaft bereits vor Überschreiten der Toleranzsemester eintritt. Deswegen legen wir nahe, auch diese Fälle in die Nichtanrechnung auf die vorgesehene Studienzeit miteinzubeziehen.

Eine mögliche Lösung wäre in § 91 Abs. 1 UG 2002 den letzten Satz zu streichen und durch folgendes zu ersetzen:

„Auf die vorgesehene Studienzeit nicht angerechnet werden:

- 1. Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes, der während der Studienzeit absolviert wird*
- 2. Zeiten, in denen Studierende nachweislich mehr als 2 Monate durch Krankheit oder Schwangerschaft am Studium gehindert waren oder sich überwiegend der Betreuung von Kindern bis zum 7. Geburtstag oder einem allfälligen späteren Schuleintritt gewidmet haben.“*

Unabhängig davon, ob die Semester, in denen Studierende durch Krankheit oder Schwangerschaft am Studium gehindert wurden, auf die vorgesehene Studienzeit angerechnet werden, soll auch der Absatz über den Erlass der Studienbeiträge bleiben, für den Fall, dass Studierende nach den Toleranzsemestern krank oder schwanger werden.

Positiv aufgenommen werden die erweiterten Gründe für Erlass des Studienbeitrags.

Der Erlass des Studienbeitrags für berufstätige Studierende ist eine zu befürwortende Anerkennung des Bildungswillens ebendieser.

Ein Großteil der Studierenden ist gezwungen, neben dem Studium zu arbeiten. Das wirkt sich meist studienverzögernd aus. Der Wegfall der Studiengebühren ist daher eine willkommene finanzielle Erleichterung. Auch der Wegfall der Studienbeiträge für behinderte Studierende ist sehr begrüßenswert.

Allerdings stellt die Gesetzesänderung für Konventionsflüchtlinge eine Verschlechterung dar. Bisher wurde ihnen der Studienbeitrag generell erlassen, nun müssen sie bei Überschreitung der vorgesehenen Studienzeit (und Toleranzsemestern) ebenfalls Studienbeiträge entrichten.

Wir legen nahe, die ehemalige § 92 Abs. 1 Ziffer 4 UG 2002 wieder einzuführen als §92 Abs. 1 Ziffer 7:

„7. Konventionsflüchtlingen“

Ferner wäre es auch sinnvoll, einen Absatz für Präsenz- und Zivildienstleistende einzuführen, um ihnen auch nach der vorgesehenen Studienzeit die Beiträge zu erlassen:

§ 92 Abs. 1 Ziffer 8 UG 2002:

„8. Studierenden, die die Voraussetzungen gemäß § 91 Abs. 1 erfüllen, auch bei Überschreitung des in Abs. 1 festgelegten Zeitraumes für Semester, in denen sie Präsenz- oder Zivildienst absolvieren“

Dass die „vorgesehene Studienzeit“ mit dieser Gesetzesänderung an Bedeutung gewinnt, bringt auch einige Unklarheiten mit sich. Es ist beispielsweise unklar, ob Auslandssemester die vorgesehene Studienzeit verlängern oder nicht. Diese Ungewissheit ist keinesfalls im Sinne der gewünschten Mobilität der Studierenden. Das Gleiche gilt für Semester, in denen Studierende beurlaubt sind.

Um für klare Regelungen zu sorgen, empfehlen wir in § 91 Abs. 1 UG 2002 folgende Ziffern 3 bis 5 anzuhängen:

„Auf die vorgesehene Studienzeit nicht angerechnet werden:

- ...
- 3. Zeiten, in denen Studierende beurlaubt sind.*
 - 4. Zeiten bei Studien im Ausland, überdurchschnittlich umfangreichen und zeitaufwändigen wissenschaftlichen Arbeiten oder ähnlichen außergewöhnlichen Studienbelastungen.*
 - 5. Semester, in denen Studierende unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse treffen, die am Studium hindern und für die kein Verschulden des Studierenden oder nur milderer Grad des Versehens vorliegt.“*

Die HTU kritisiert auch, dass Zeiten als gesetzliche Studierendenvertreterin oder gesetzlicher Studierendenvertreter den Studentinnen und Studenten auf die vorgesehene Studienzeit angerechnet werden. Damit vertreten die Gesetzgeber die Meinung, die Leistungen der StudierendenvertreterInnen der Österreichischen HochschülerInnenschaft seien vernachlässigbar gering und nicht studienverzögernd. Das wird von der HTU scharf kritisiert und ist eine Geringschätzung der StudierendenvertreterInnen, die große Teile ihrer Studienzeit und Freizeit der Beratung und Vertretung der StudentInnen österreichischer Hochschulen widmen.

Daher empfehlen wir in den oben vorgeschlagenen § 91 Abs. 1 UG 2002 auch noch eine Ziffer 6 einzufügen.

„6. Zeiten als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter gemäß Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998 § 22 Abs. 2.“

Es ist erfreulich, dass in der Gesetzesänderung auch die Auswirkungen auf das Budget der Universitäten u.a. in Form des Studienbeitragsersatzes durch den Bund berücksichtigt werden, ebenso die Mehrkosten, die den Universitäten entstehen. Allerdings muss kritisiert werden, dass nicht für absolute Klarheit in Bezug auf die Umsetzung gesorgt wurde. Darüber hinaus sollte die Verwendung des Studienbeitragsersatzes an den Universitäten weiterhin über die Zweckwidmung laut § 91 Abs. 8 UG 2002 geregelt werden. Da die Universität das Geld pro Studentin bzw. Student bekommt, sollten auch diese über die Verwendung bestimmen dürfen.

Um dies zu regeln, wünscht sich die HTU - unter Berücksichtigung unserer Anmerkungen zu § 92 Abs. 1 UG 2002 - folgende Ergänzung zu § 141 Abs. 8 UG 2002:

„(8) Die Universitäten haben einen Anspruch gegenüber dem Bund auf jenen Betrag, welcher der jeweiligen Universität bei Geltung des § 91 Abs. 1 und Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 120/2002 zufließen würde (Studienbeitragsersatz, der sich mit der Anzahl der Studierenden entwickelt), zusätzlich zur Universitätsfinanzierung aus Bundesmitteln gemäß § 12. Weiters haben die Universitäten gegenüber dem Bund einen Anspruch auf jenen Betrag, der jenen Studierenden erlassen wird, die die Kriterien des § 92 Abs. 1 Ziffer 4 bis 8 erfüllen. Über die Verwendung dieses Studienbeitragsersatzes ist auf dem Wege der Zweckwidmung gemäß § 91 Abs. 8 zu bestimmen.“

Die HTU nimmt die Verringerungen der Zugangsbeschränkungen gemäß § 124b UG 2002 positiv zur Kenntnis. Sehr zu kritisieren ist allerdings, dass der § 124b UG 2002 nun nicht mehr zeitlich beschränkt ist. Damit ist nicht mehr gewährleistet, dass die Notwendigkeit der Zugangsbeschränkungen weiterhin evaluiert wird. Gerade mit den zu befürwortenden Verpflichtungen für die Universitäten, mehr Studienplätze aufzubauen, sollte auch weiterhin in Betracht gezogen werden, die Beschränkungen für Medizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin und Psychologie wieder abzuschaffen. Da der Stufenplan für die Ausweitung der Studienplätze bis 2011 läuft, würde sich ein Auslaufen des § 124b zu diesem Zeitpunkt anbieten.

Deshalb regt die HTU Wien an, § 143 Abs. 13 UG 2002 einzuführen:

„(13) § 124b in der Fassung BGBl. I Nr 134/2008 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2011 außer Kraft“

Der neue § 64 Abs. 6, die Beschränkung von fremdsprachigen Master- und PhD-Studien, wird vehement abgelehnt. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb gerade jene Studien beschränkt werden sollen, welche die erhoffte internationale Anbindung des österreichischen Hochschulstandorts fördern. Der Paragraph sollte deswegen ersatzlos wieder gestrichen werden.

Im Allgemeinen steht die HTU der Gesetzesänderung positiv gegenüber, weist allerdings auf den wesentlich gestiegenen Verwaltungsaufwand für alle Beteiligten hin.

Eine generelle Abschaffung der Studienbeiträge soll weiterhin angestrebt werden. Das wäre im Sinne der Verwaltbarkeit der Hochschulen und der Verbesserung der Studienbedingungen.

Die HTU (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Wien) ist die gesetzliche Interessensvertretung der Studierenden an der TU Wien.

Lukas Hille
Vorsitz
Tel.:0660/3491693
Email: vorsitzende@htu.at

Philipp Effenberger
Referat für Bildung und Politik
Tel.:01-58801-49515
Email: bipolar@htu.at